

Ein Todesfall – was nun?

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nichtalltägliche Fragen und Probleme. Wir möchten Ihnen deshalb mit diesem Merkblatt Hilfestellung leisten, damit alle Schritte eingeleitet werden, welche bei einem Todesfall notwendig sind.

1. Todesfall zu Hause

Als Erstes muss ein Arzt benachrichtigt werden, der den Tod bestätigt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Bei Tod infolge Krankheit sollte man den behandelnden Arzt benachrichtigen, wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt; sollte dieser auch abwesend sein, den Notfallarzt (117 oder 144). Wurde der Tod durch einen Unfall herbeigeführt, muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden. Dies gilt für alle Unfälle.
Für Überführungen in Niederglatt ist die Firma Gerber Lindau, Tel. 052 355 00 11, zuständig.

2. Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und lässt eine Todesbescheinigung ausstellen. Die Todesbescheinigung wird dann zusammen mit einer Todesanzeige dem zuständigen Zivilstandsamt weitergeleitet.

3. Meldung an das Bestattungsamt

Ein Todesfall ist innert 2 Tagen dem Bestattungsamt Niederglatt zu melden.

Öffnungszeiten Bestattungsamt:

Montag 08.00 - 11.30 / 14.00 - 18.00 Uhr

Di - Do 08.00 - 11.30 / 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 07.00 - 13.30 Uhr

Bei Todesfällen an verlängerten Wochenenden oder Feiertagen erhalten Sie über die Zentrale 044 852 20 40 weitere Informationen betreffend des Pikettdienstes.

Die Anmeldung sollte persönlich durch Angehörige oder einer bevollmächtigten Person erfolgen.

Zum Gespräch bringen Sie bitte folgende Dokumente mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Schriftenempfangsschein (falls vorhanden)
- Ausländerausweis (bei ausländischen Staatsangehörigen)
- Identitätskarte/Pass der verstorbenen Person

Folgende Fragen werden beim Gespräch auf Sie zukommen:

- Wo und um welche Uhrzeit (genau) ist die Person gestorben? (siehe ärztliche Todesbescheinigung)
- Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person?
- Ist eine Erdbestattung oder Kremation erwünscht?
- Im Falle einer Kremation: Wünschen Sie die Beisetzung in einem Urnen-Reihengrab oder im Gemeinschaftsgrab?

D3.3-01A

- An welchem Datum soll die Beisetzung stattfinden? Es ist hilfreich, das Datum bereits vorgängig beim gewünschten Pfarrer abgeklärt zu haben.
- Wer vertritt die Erben?
- Ist der Versand der amtlichen Bestattungsanzeige in die Haushalte von Niederglatt erwünscht?
- Ist eine Publikation im Mitteilungsblatt erwünscht?
- Ist eine Bestattung und/oder Abdankung im engsten Familienkreis gewünscht?
- Ist eine kirchliche Abdankung erwünscht?

4. Anordnungen des Bestattungsamtes

Nach dem Gespräch mit den Angehörigen veranlasst das Bestattungsamt folgende Anordnungen:

- Einsargen, Leichentransport, die Kremation sowie den Urnentransport
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung unter Beizug des zuständigen Pfarrers
- Mitteilung an das Pfarramt, den Bestatter, die Sigristin und Zivilstandsamt
- Wird gewünscht, dass die verstorbene Person ihre eigenen Kleider trägt, müssen diese unserem Bestattungsdienst (Hans Gerber AG, Lindau, Tel. 052 355 00 11) übergeben werden. Die Kleider können selbstverständlich auch im Voraus deponiert werden.

5. Kosten der Bestattung

Für in Niederglatt wohnhafte Personen wird die Bestattung unentgeltlich ausgeführt. Einzig die Kosten für die Grabbepflanzung und die Fertigung des Grabsteins müssen bei Erd- und Urnengräbern von den Angehörigen übernommen werden. Bei der Wahl eines Gemeinschaftsgrabes wird die Beschriftung der Platte (sofern gewünscht) an die Angehörigen weiterverrechnet.

6. Arbeitgeber

Bei einem Todesfall einer erwerbstätigen Person muss sofort der Arbeitgeber verständigt werden. Dabei ist wichtig anzugeben, ob es sich um einen Krankheits- oder Unfalltod handelt.

7. Todesanzeigen/Trauerzirkulare

Die übliche Grösse einer Todesanzeige in der Zeitung beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm. Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen.

8. Militär/Zivilschutz

Der Todesfall muss an die militärischen Vorgesetzten/zuständige Zivilschutzstelle mitgeteilt werden, sofern die verstorbene Person noch meldepflichtig ist. Amt für Militär und Zivilschutz, Uetlibergstrasse 113, Postfach 8090 Zürich, Telefon: 043 259 71 10

9. Vermieter

Der Wohnungsvermieter muss über den Todesfall informiert werden. Die Erben sind Rechtsnachfolger von Mietverträgen. Kündigungsfristen sind zu beachten.

10. Weitere Aufgaben

- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen und Verbänden
- ev. Bestellung des Leidmahls
- ev. Blumen/Kranz bei einem Blumengeschäft bestellen
- Formalitäten nach der Bestattung

11. Testament und Erbverträge

Sämtliche Testamente, welche vorhanden sind, müssen ungeöffnet der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Dielsdorf, Erbschaftssachen, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf) eingereicht werden. Das Gericht stellt den **Erbschein** aus.

12. Versicherungen

Private Unfall- und Lebensversicherer sowie die Krankenkasse müssen umgehend verständigt werden. Allfällige Ansprüche sind mit eingeschriebenem Brief unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeorts) geltend zu machen. Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.

13. Bank und Postcheckamt

Unter Beilage einer Kopie des Todesscheines (telefonische Bestellung beim entsprechenden Zivilstandsamt des Todesortes) sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.

**Wir wünschen Ihnen viel Kraft in dieser schweren Zeit und kondolieren Ihnen herzlichst!
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Bestattungsamt Niederglatt